

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steffen Freimann Veranstaltungstechnik

1. Auftrag, Informationspflichten und Ausführung

- 1.1. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Steffen Freimann ihnen nicht ausdrücklich widerspreche.
- 1.2. An Steffen Freimann erteilte Aufträge, auch bei fernmündlicher Übermittlung oder mittels fax oder per e-mail sind für den Auftraggeber bindend, für Steffen Freimann jedoch erst nach Auftragsbestätigung. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
 - 1.2.1. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, werden diese nur nach erneuter Bestätigung ausgeführt. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per fax oder e-mail genügen der Erfordernis der Schriftform und sind rechtsbindend.
- 1.3. Steffen Freimann verpflichtet sich, erteilte Aufträge nach bestem Wissen & Gewissen unter Berücksichtigung bekannter technischer Vorgaben & Informationen nach den geltenden Regeln & dem Stand der Technik auszuführen.
- 1.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Steffen Freimann die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitraum ermöglichen.
 - 1.4.1. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne & Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- & Rettungswegpläne, Bühnen- & Beschallungs- & Beleuchtungspläne, Energieanforderungen & Materiallisten. Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufes der geplanten Veranstaltung sowie der erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, wird Steffen Freimann dies unverzüglich mitteilen.
 - 1.4.1.1. Erteilte Informationen wird Steffen Freimann vertraulich behandeln, auch nach Erledigung des Einzelauftrages. Übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.
- 1.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von den

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steffen Freimann Veranstaltungstechnik

jeweiligen Berufsgenossenschaften vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV A1 - 2) durchzuführen; für Schäden die darauf beruhen, dass mein Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haftet Steffen Freimann nicht.

- 1.6. Soweit mir Mitarbeiter des Auftraggebers oder Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, ist Steffen Freimann ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit- & Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.
- 1.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Steffen Freimann über besondere Gefahren & Risiken am Einsatzort vor Aufnahme meiner Arbeit zu informieren.
- 1.8. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material, welcher Art auch immer, muss sich in einem gepflegtem Zustand befinden, sodass es den anerkannten Regeln & dem Stand der Technik entspricht. Dies entbindet Steffen Freimann nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 1.9. PSA und PSAgA wird von Steffen Freimann gestellt. Darüber hinausgehende, notwendige Ausrüstungen & Hilfsmittel sind vom Auftraggeber zu stellen, bzw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Vergütung, Reisen und Übernachtung

- 2.1. Die Vergütung von Steffen Freimann richtet sich nach der beiliegenden Vergütungsliste bzw. dem beiliegenden Honorarrahmen. Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Skonto wird nicht gewährt.
 - 2.1.1. Widerspricht der Auftraggeber der Rechnung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach deren Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass die (Teil)-leistungen nicht erbracht worden sind.
 - 2.1.2. Steffen Freimann behält sich vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu stellen, unter Beifügung einer Auflistung der erbrachten Teilleistungen.
- 2.2. Bei der Stornierung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber werden auch ohne erbrachte Leistung folgende Ausfallpauschalen sofort fällig:

Bei einer Stornierung 5 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 50%

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steffen Freimann Veranstaltungstechnik

berechnet.

Bei einer Stornierung 2 Tage vor Auftragsbeginn wird eine Ausfallpauschale von 75% berechnet.

Bei einer Stornierung 1 Tag vor Auftragsbeginn oder kürzer wird eine Ausfallpauschale von 100% berechnet.

- 2.3. Stellt der Auftraggeber ein Hotelzimmer für Steffen Freimann, so hat dieses mindestens einem Einzelzimmer der Kategorie "Drei Sterne" nach der Klassifizierung des DEHOGA Bundesverbandes zu entsprechen.
- 2.4. Fahrtkosten jeglicher Art gehen zu Lasten des Auftraggebers. Anreisen per DB (Eisenbahn) werden zum Normaltarif einer Einzelfahrt in der 1. Klasse abgerechnet.
- 2.5. Bei Veranstaltungsorten, die mehr 8 Autostunden entfernt sind, steht Steffen Freimann ein Flug der Kategorie Businessclass zum Einsatzort zu. Gleiches gilt ebenso für die Rückreise.
- 2.6. Steffen Freimann bietet grundsätzlich keine Transportleistungen von Fremdmaterial an, auch Personenbeförderung ist ausgeschlossen.
 - 2.6.1. Bei Anreise mit einem eigenen PKW werden 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer berechnet. Wenn nicht anders vereinbart, benötigt Steffen Freimann einen Stellplatz für einen PKW am Einsatzort. Anfallende Kosten für das Abstellen eines PKW werden nach Aufwand berechnet, auch innerhalb Hamburgs.
- 2.7. Bei der Gestellung von Mietfahrzeugen durch den Auftraggeber wird eine Vollkaskoversicherung mit einer maximalen Reduzierung des Selbstbeteiligungsanteil abgeschlossen. Die Kosten für diese Versicherung sowie eventuell anfallende Selbstbeteiligungen trägt der Auftraggeber.
 - 2.7.1. Das Führen von fremden Kraftfahrzeugen durch Steffen Freimann als Gefälligkeit für den Auftraggeber setzt eine Versicherung des zu führenden Fahrzeugs wie in 2.7 beschrieben voraus. Die Kosten für diese Versicherung sowie eventuell anfallende Selbstbeteiligungen trägt der Auftraggeber.

3. Haftungsbeschränkung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steffen Freimann Veranstaltungstechnik

- 3.1. Ich verpflichte mich, meine Leistungen soweit wie möglich zu versichern & versichert zu halten. Ich hafter nicht für Vermögensschäden und/oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme meiner Betriebshaftpflicht hinausgehen. Ich hafter nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schadensbereich des Vertrages einbezogen sind. Für den Fall, dass ich von mir nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert bin, ist mein Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche meines Auftraggebers sind, soweit rechtlich möglich, für diesen Fall ausgeschlossen.
- 3.2. Für Schäden, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, haftet Steffen Freimann nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden können. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Gefälligkeiten, die Steffen Freimann für den Auftraggeber leistet, sowie auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.
- 3.3. Steffen Freimann haftet nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungsbereich seiner Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Die maximale Deckungssumme beträgt zur Zeit pauschal 3.000.000 Euro.
- 3.4. Für den Fall, dass Steffen Freimann aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind – soweit rechtlich möglich – für diesen Fall ausgeschlossen.

4. Gemietete Geräte

Der Auftraggeber haftet für Verlust und alle Schäden an Geräten, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung entstehen. Eingriffe und Veränderungen an den Geräten dürfen nicht vorgenommen werden.

- 4.1. Gemietete Geräte werden nach Zeitaufwand berechnet. Wird die in der Auftragsbestätigung geplante Einsatzzeit der Geräte überschritten, können zusätzliche Kosten entstehen. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderdatum der Rücklieferung. Die Berechnung erfolgt tageweise.
- 4.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Steffen Freimann Veranstaltungstechnik

zuständige Gericht.

- 4.3. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.